

TE UVS Niederösterreich 2001/02/27

Senat-MI-00-429

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.2001

Spruch

Den Berufungen wird gemäß §66 Abs4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
1991 - AVG, BGBl Nr51, Folge gegeben und die angefochtenen Bescheide aufgehoben.

Gemäß §45 Abs1 Z 1 VStG wird die Einstellung des Strafverfahrens verfügt.

Text

Dem Berufungswerber wird zur Last gelegt, am **.**.**** um 16,30 Uhr im Ortsgebiet von
S**** nächst dem Haus L**** ** eine Zugmaschine, F**** M***, blau lackiert, gelenkt und
mit dieser einen Anhänger der Marke B****, mit Kennzeichen N ***.*** (beladen mit ca. 5 t Sand) gelenkt, obwohl die
Zugmaschine nicht zum Verkehr zugelassen gewesen sei und
der Berufungswerber über keine erforderliche Lenkberechtigung verfügt hätte.

Gegenüber der Gendarmerie hätte der Berufungswerber angegeben, dass die
Zugmaschine nicht zum Verkehr zugelassen bzw. eine 10 km/h-Tafel nicht angebracht sei.
Ferner hätte der Berufungswerber angegeben, dass die Zugmaschine nicht ?gesperrt?
gewesen sei, da für dies ein Bescheid des Landeshauptmannes erforderlich sei. Ein Typenschein hätte vom
Berufungswerber nicht vorgelegt werden können,
da dieser
behauptet hätte, keinen zu besitzen.

In der Folge hielt der Berufungswerber fest, dass der Traktor gedrosselt gewesen sei, sich
jedoch keine 10 km/h-Tafel am Fahrzeug befunden hätte. Im November 1*** würde er ein
entsprechendes Gutachten der NÖ Landesregierung vorlegen. Hinsichtlich des Ziehens
des Anhängers sei die Rechtslage unklar und ersuche der Berufungswerber deshalb um
Einstellung.

In der Folge legte er ein entsprechendes Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung

Abteilung WST 8 vor, aus dem sich ergab, dass die Zugmaschine im Überprüfungszeitpunkt (**.**.****) entsprechend §96 KFG gedrosselt gewesen sei; dies

durch Verschweißen der Schalthebelführung zum 6. Gang. Der unvollständige

Einzelgenehmigungsbescheid sei einbehalten worden.

In seiner Berufung hielt der Berufungswerber fest, das Gerät von Herrn G*** gekauft zu haben, der ihm auch bestätigt hätte, dass es eine Geschwindigkeit von höchstens 9,8 km/h erreiche. Für den Tatbestand sei im übrigen lediglich §96 Abs1 maßgeblich, nicht aber, ob eine Bestätigung nach Abs3 dieser Bestimmung ausgestellt worden sei. Auch sei das Fahrzeug mit einer weißen Tafel mit Aufschrift ?10 km/h? in schwarzer Farbe versehen gewesen bzw. sei der Berufungswerber nach §134 Abs2 KFG straflos, da nur Sachschaden entstanden sei und er die dort vorgesehenen Bestimmungen eingehalten hätte. Nicht zuletzt hätte die Haftpflichtversicherung den Sachschaden nach genauer Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen ersetzt, wozu sie bei Zutreffen der zur Last gelegten Übertretungen nicht verpflichtet gewesen wäre.

Eine Lenkberechtigung sei im gegenständlichen Fall gemäß §1 Abs5 FSG nicht erforderlich gewesen, wobei auch insoweit ausreichend sei, dass das Fahrzeug eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h aufweise. Im übrigen besitze der Berufungswerber eine Lenkberechtigung der Bezirkshauptmannschaft X vom 26. September 1997, die die Gruppen A, B und E, letztere eingeschränkt auf Anhänger ohne Druckluftbremse, umfasse.

Im Zuge des Berufungsverfahrens teilte das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WST 8, mit, dass die gegenständliche Zugmaschine am **.**.**** überprüft worden sei, wobei der Berufungswerber eine entsprechende Bestätigung der Landmaschinenhandelsreparaturwerkstätte J**** G*** vom **.**.**** vorlegte.

Rücksprachen hätten ergeben, dass der 6. Gang durch Verschrauben bzw. Verschweißen nicht schaltbar sei. Eine durchgeführte Geschwindigkeitsmessung hätte ergeben, dass mit dem Fahrzeug eine Höchstgeschwindigkeit von 8,78 km/h erreicht werden könnte. Eine 10 km/h-Tafel sei am Fahrzeug angebracht gewesen. Der eingezogene Einzelgenehmigungsbescheid hätte eine Bauartgeschwindigkeit der Zugmaschine von 25,7 km/h bei ungesperrtem Getriebe aufgewiesen.

Die Berufungsbehörde stellt dazu fest:

Gemäß §66 Abs4 AVG hat die Berufungsbehörde grundsätzlich, sofern die Berufung nicht

als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Wird lediglich seitens des Beschuldigten oder zu seinen Gunsten Berufung erhobenen, so darf in einer Berufungsentscheidung oder Berufungsvorentscheidung keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid.

Hinsichtlich der Übertretung des KFG gibt der Berufungswerber an, dass das Zugfahrzeug zum einen eine Bauartgeschwindigkeit von weniger als 10 km/h aufweise und zum anderen im Tatzeitpunkt mit einer 10 km/h-Tafel versehen gewesen sei. Diese Angaben des Berufungswerbers aus seiner Rechtfertigung bzw. seiner Berufung stehen mit seinen eigenen Angaben gegenüber der Behörde vom **.**.**** im Widerspruch und da sich diese Angaben jedoch mit jenen des Anzeigelegers decken, geht die Berufungsbehörde davon aus, dass im Tatzeitpunkt tatsächlich keine entsprechende Tafel auf dem Fahrzeug angebracht war. Eine solche ist im übrigen auch auf denen im Akt inneliegenden Fotos nicht zu erkennen. Die gegenteiligen Ausführungen des Berufungswerbers sind daher als nicht den Tatsachen entsprechende Schutzbehauptungen zu werten und mindern auch die Glaubwürdigkeit der übrigen Angaben des Berufungswerbers.

Wenngleich im konkreten Fall nicht mehr beurteilt werden kann, ob die Drosselung der Zugmaschine im Tatzeitpunkt bereits vorlag, hat der Berufungswerber die ihm zur Last gelegte Übertretung bereits deshalb gesetzt, weil das Fahrzeug nicht mit einer entsprechenden 10 km/h-Tafel versehen war, die Voraussetzungen des §96 Abs1 jedoch kumulativ zu sehen sind (arg.: ... und ...).

Gleichwohl war der Berufung insoweit Erfolg beschieden. Gemäß §134 Abs2 KFG gilt ein Zu widerhandeln gegen Bestimmungen des KFG dann nicht als Verwaltungsübertretung, wenn bei einem Verkehrsunfall durch die Tat nur Sachschaden entstanden ist und der Täter seiner Meldepflicht nachgekommen ist oder ein gegenseitiger Identitätsnachweis stattgefunden hat.

Voraussetzung ist daher, dass durch die Tat eine Verwaltungsvorschrift übertreten worden sein, deren Schutzzweck die Vermeidung eines Sachschadens ist (VwGH 21.4.1999, 98/03/0356; 15.12.1982, Zl. 81/03/0294). Eine derartige Übertretung (Schutzgesetz) liegt im gegenständlichen Fall vor, sodass der Berufung insoweit Folge zu geben war.

Hinsichtlich der Übertretung des FSG ist anzumerken, dass grundsätzlich das Lenken von

Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern einer entsprechenden behördlichen Genehmigung (Lenkberechtigung) bedarf (§1 Abs3 FSG). Davon statuiert Abs5 insoweit Ausnahmen, als für das Lenken von Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h eine Lenkberechtigung grundsätzlich nicht erforderlich ist. Im konkreten Fall ist jedoch davon auszugehen, dass der Berufungswerber nicht nur das gegenständliche Kraftfahrzeug gelenkt hat, sondern damit auch einen Anhänger gezogen hat. Bereits aus dem insoweit klaren Wortlaut des Abs5 ergibt sich, dass sich die Ausnahme vom Erfordernis der Lenkberechtigung nicht auch auf das Ziehen von Anhängern bezieht, sodass insoweit eine entsprechende Lenkberechtigung erforderlich wäre. Anders als §1 Abs5 FSG nimmt §1 Abs2 lit. a KFG Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und mit solchen Kraftfahrzeugen gezogene Anhänger vom Anwendungsbereich des II ? XI Abschnittes des KFG (mit Ausnahme der §§27 Abs1, 58 und 96) aus.

Zu prüfen ist daher, ob der Berufungswerber über eine entsprechende Lenkberechtigung verfügte. Die Lenkberechtigung der Gruppe E, über die der Berufungswerber verfügt, umfasst Kraftwagen, mit den man andere als leichte Anhänger gezogen werden, sofern der Lenker zum Lenken dieser Kraftwagen berechtigt ist. Im konkreten Fall kann daher davon ausgegangen werden, dass der Berufungswerber für den gegenständlichen Fall über eine entsprechende Lenkberechtigung verfügte, sodass der Berufung diesbezüglich Folge zu geben und das Verfahren einzustellen war.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at